

# Angelverein "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V.

## JUGENDORDNUNG

### § 1

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins und dessen Satzung - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Grundlage dafür bildet § 4 der Vereinssatzung.

Zur Jugendgemeinschaft gehören alle aktiven und passiven Mitglieder des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. vom Beginn des 12. Lebensjahr bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres (siehe § 4 der Satzung) sowie die in der Jugendarbeit tä- tigen Mitarbeiter.

### § 2

Ausführendes Organ der Jugendgemeinschaft ist der Jugendvorstand.  
Die Angelegenheiten der Jugendgemeinschaft werden geführt durch den Jugend- vorstand.

### § 3

Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins alle 3 Jahre für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

- a) Jugendwart
- b) stellvertretendem Jugendwart

Der Jugendvorstand ist Mitglied des Gesamtvorstandes des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. .

### § 4

Der Jugendgemeinschaft obliegt eine eigene Kassenführung. Die Finanzierung der Jugendgemeinschaft erfolgt durch Umlagen des Hauptvereins sowie in eigenverant- wortlicher Tätigkeit.

Dem Vorstand des Gesamtvereins ist jährlich ein Jahresbericht inkl. zusammenge- fassten Kassenberichts vorzulegen.

Der Vorstand des Gesamtvereins hat jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Kas- senführung der Jugendgemeinschaft zu nehmen.

### § 5

Im übrigen gelten für diese Jugendordnung die Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des ASV "Eider" Hamdorf und Umgebung e.V. .

Hamdorf, 15.02.2014